

Webinar

Newsletter

Datenschutz

Erfolgreiche Newsletter rechtssicher versenden

Inhaltsverzeichnis

Datenschutzregeln für Newsletter	1
Newsletter und die DSGVO	2
An wen darf ich meinen Newsletter senden?	2
Wie sieht ein DSGVO-konformes Newsletter-Anmeldeformular aus?	2
Abmelde-Möglichkeit	3
Impressum	3
Verwendung der Daten	3
Darf ich tracken, wer den Newsletter gelesen hat und wer nicht?	3

Datenschutzregeln für Newsletter

Das Gesetz, das den Datenschutz in Deutschland regelt, ist die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Diese ist eins zu eins umgesetztes europäisches Recht und ist seit dem 25. Mai 2018 in Kraft.

Das Ziel der DSGVO ist der bessere Schutz personenbezogener Daten online wie offline. Personenbezogene Daten sind solche, aus denen Rückschlüsse auf die Identität der Besuchern gemacht werden können:

Laut DSGVO ist die Speicherung persönlicher Daten nur erlaubt, wenn bestimmte Grundsätze eingehalten werden:

- **Freiwilligkeit:** Es dürfen nur dann personenbezogenen Daten gespeichert und verwendet werden, wenn die betroffene Person dem explizit zugestimmt hat.
- **Transparenz:** Menschen müssen wissen, was mit Daten, die sie angeben, geschieht, wer sie wie lange speichert.

- **Zweckbindung:**
Daten dürfen nicht einfach so, sondern nur zu einem konkreten Zweck gesammelt werden.
- **Zeitliche Begrenzung:**
Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie es für den konkret erklärten Zweck erforderlich ist.
- **Sicherheit:**
Sie müssen die Sicherheit der von Ihnen gespeicherten Daten gewähren (und diese nicht offen herumliegen lassen z.B. auf einem Server, auf den auch andere Zugriff haben).
- **Datensparsamkeit:**
Es dürfen nur die Daten gesammelt werden, die für den erklärten Zweck zwingend erforderlich sind. Für einen Newsletter benötigen Sie beispielsweise nur die E-Mailadresse, keinen Namen oder Geschlecht.

Newsletter und die DSGVO

An wen darf ich meinen Newsletter senden?

An alle, die Ihnen ihre E-Mail-Adresse zu diesem Zweck gegeben haben. Das heißt, es muss eine aktive Zustimmung gegeben haben. Das kann geschehen via:

- Double Opt In (DOI) Online-Anmeldeformular
- Aufforderung per Mail, Brief, Postkarte: "Bitte nehmen Sie mich in Ihren Newsletter-Verteiler auf." Die Mail unbedingt archivieren
- Handschriftliche Liste bei Lesungen
- Mündliche Aufforderung z.B. am Telefon (unbedingt mit Datum und Zusammenfassung protokollieren)
- Freiwillige und explizite Zustimmung im Laufe eines Bestellvorgangs (separat von anderen Zustimmungen, z.B. AGB und Datenschutz)

Grauzone Bestandskunden:

Laut Gesetz gegen Unlauteren Wettbewerb (UWG) § 7, Abs. 3 darf Kund*innen, die beim Kauf einer Ware ihre Mail-Adresse angeben haben, Direktwerbung für ähnliche Waren zugeschickt werden. Dabei muss die Kund*in bei der Erhebung der Adresse auf diese Verwendung hingewiesen werden und muss dieser Verwendung jederzeit widersprechen können.

In der Corona-Ausnahme-Situation könnten Buchhandlungen und Verlage sich auf diesen Passus beziehen, wenn Sie Kund*innen-Adressen ohne explizite Zustimmung Informationen zu Büchern (=ähnliche Waren) zukommen lassen. 100% rechtssicher ist das allerdings nicht.

Wie sieht ein DSGVO-konformes Newsletter-Anmeldeformular aus?

- Das einzige Pflichtfeld darf nur die E-Mail-Adresse sein (Datensparsamkeit)

- Alle anderen Angaben (Name, Interessen, Alter, Wohnort) können auf freiwilliger Basis erfragt werden
- Eindeutiger Hinweis auf Datennutzung (Wir verwenden Ihre E-Mail-Adresse ausschließlich für den Versand unseres Newsletters)
- Hinweis auf Häufigkeit des Versands
- Hinweis auf verwendete Software und ggf. die Speicherung der Daten beim Software-Anbieter
- Unbedingt einen AV-Vertrag (Auftragsdatenverarbeitung) ab. Dieser besagt, dass der Anbieter die DSGVO akzeptiert und dass Sie ihn beauftragen, ihre Daten zu speichern und vorzuhalten.
- Link auf die Datenschutzerklärung Ihrer Website
- Hinweis, dass der NL jederzeit wieder abbestellt werden kann

Abmelde-Möglichkeit

In jeden Newsletter muss es einen Link zum Abbestellen des NL geben. Der NL muss ohne Angabe von Gründen abbestellt werden können.

Gute Newsletter-Tools ermöglichen Ihnen den Link per Klick in den NL einzufügen.

Impressum

Vergessen Sie auf keinen Fall das Impressum in Ihrem Newsletter, d.h. Name, Anschrift und Angaben zur schnellen Kontaktaufnahme (Mail-Adresse, Telefon, Website).

Verwendung der Daten

E-Mail-Adressen dürfen nur für den bestimmten Zweck, also Ihren Newsletter verwendet werden. Sie dürfen Ihren Verteiler also nicht zweckentfremden oder gar an Dritte weitergeben!

Darf ich tracken, wer den Newsletter gelesen hat und wer nicht?

Jein. In jedem Fall müssen Sie Ihre Leser*innen darüber informieren und ihr Einverständnis einholen. Das sollte am Besten im Rahmen des Anmeldeverfahrens geschehen. Dabei sind sich die Jurist*innen nicht einig, ob die Zustimmung zur Speicherung der Mail-Adresse und das Einverständnis zum Tracking gekoppelt werden kann. Noch liegen hierfür keine Präzedenzurteile vor und es scheint einiges für die Einschätzung zu sprechen, dass diese Kopplung rechtens ist.

Ohne die Zustimmung dürfen Sie nur anonymisierte Daten sammeln, bzw. Daten im Verbindung mit dem erfolgten Versand stehen, dazu gehören:

- Öffnungsstatistik
- Klickstatistik
- Bounce-Adressen (nicht funktionierende Adressen)
- Abmeldungen

Haben Sie die Zustimmung zur Nachverfolgung, können Sie Klicks und Interessen in Verbindung mit der E-Mail-Adresse nachverfolgen und so Ihren Verteiler mit Hinweisen zu Interessen, Käufen, Öffnungen versehen. So können Sie später z.B. bestimmte Newsletter oder Teile von Newsletter über Wenn-Dann-Sonst-Bedingungen nur an Menschen schicken, die sich in der Vergangenheit für ein bestimmtes Thema interessiert haben.

Wichtig: Als Newsletter-Versender*in sollten Sie Urteile im Zusammenhang mit dem Datenschutz im NL-Marketing verfolgen. Hilfreich sind hier Seiten wie:

<https://drschwenke.de/>
<https://www.e-recht24.de/>

Diese Rechtsanwaltspraxen sind auf Datenschutz und Online-Marketing spezialisiert und veröffentlichen regelmäßig News und ihre professionelle Einschätzung zu aktuellen Urteilen und neuen Gesetzen/Verordnungen.